

§§ 281, 322 ZPO

Rechtskraft und Bindungswirkung eines die negative Feststellungsklage abweisenden Urteils

OLG Braunschweig, Beschl. v. 22.06.2022 – 4 U 557/21, BeckRS 2022, 16432

Fall

Der Kläger erwarb ein Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 54.500 €. Er leistete eine Anzahlung von 14.000 € und beantragte zur Finanzierung des restlichen Kaufpreises unter dem 26.06.2015 bei der Beklagten ein Darlehen über einen Nettodarlehensbetrag von 40.500 € zu einem effektiven Jahreszinssatz von 4,99 %. Die Beklagte nahm den Darlehensantrag an und zahlte die Darlehensvaluta an den Verkäufer aus. Das Eigentum an dem finanzierten Fahrzeug wurde zur Sicherheit auf die Beklagte übertragen. Der Kläger führte das Darlehen zunächst vertragsgemäß zurück.

Noch vor der vollständigen Rückzahlung erklärte er mit E-Mail vom 17.04.2019 den Widerruf bezüglich des Darlehensvertrags. Die weiteren Raten – mit Ausnahme der Schlussrate – zahlte er an die Beklagte, dies jedoch nur unter Vorbehalt. Die Beklagte akzeptierte den Widerruf nicht.

Mit der zunächst beim Landgericht A anhängig gemachten Klage hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei 32.532,80 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs,
2. festzustellen, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 17.04.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag weder Zins- noch Tilgungsleistungen gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB schuldet.

Das Landgericht A hat sich mit Beschluss vom 08.04.2020 bezüglich des Klageantrags zu 1. für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht B verwiesen. Hinsichtlich des Antrages zu 2. hat das Landgericht A die Klage mit rechtskräftigem Urteil v. 08.04.2020 mit der Begründung abgewiesen, dass dem Kläger bei Abschluss des Darlehensvertrages zwar ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB zugestanden habe, die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung des Klägers am 17.04.2019 aber bereits abgelaufen gewesen sei.

Fertigen Sie die Entscheidungsgründe des Landgerichts B zum dort noch anhängigen Klageantrag.

Vorüberlegung

Im Fall einer Verweisung bei örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit nach § 281 ZPO ist das Gericht, an das verwiesen wurde, originär aufgrund des Verweisungsbeschlusses zuständig. Der Beschluss ist für das Gericht, an das verwiesen wird, **bindend, § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO**. Es wäre daher ein grober **Klausurfehler** zu prüfen, ob das Landgericht A die Sache zu Recht verwiesen hat. Verwiesen werden kann nur **ein prozessualer Anspruch**, also ein **Streitgegenstand**, oder – wie hier – einer von mehreren Streitgegenständen im Fall einer objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO), **nicht aber wegen einer einzelnen Anspruchsgrundlage**.

Leitsätze

1. Widerruft der Verbraucher einen mit einem Kaufvertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrag und erhebt er Klage auf Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen der Bank ihm gegenüber infolge der Widerrufserklärung, so entfaltet das rechtskräftige Urteil des insoweit entscheidenden Gerichts auch Bindungswirkung hinsichtlich der auf Rückzahlung von Zins- und Tilgungsraten gerichteten Leistungsklage vor einem anderen Gericht.

2. Ist der Streitgegenstand des rechtskräftig entschiedenen Vorprozesses identisch mit dem Streitgegenstand des nachfolgenden Prozesses, so führt die materielle Rechtskraft bereits zur Unzulässigkeit der nachfolgenden Klage. Ist der Streitgegenstand nicht identisch, so ist die materielle Rechtskraft insoweit zu beachten, als im Vorprozess über eine Rechtsfolge rechtskräftig entschieden wurde, die für die Entscheidung im nachfolgenden Prozess vorgreiflich ist.

3. Ein Urteil, das einer negativen Feststellungsklage aus sachlichen Gründen nicht stattgibt, hat grundsätzlich dieselbe Bedeutung wie ein Urteil, das das kontradiktorische Gegenteil dessen, was mit der negativen Feststellungsklage begehrt wird, positiv feststellen würde.

4. An die rechtskräftigen Feststellungen des Ausgangsgerichts im Vorprozess ist ein über einen nachfolgenden Zahlungsantrag des Verbrauchers befindendes Gericht gebunden, ohne dass es auf die Richtigkeit der Erwägungen des Ausgangsgerichts ankommt.

Für die Klausur finden Sie zur Frage der **materiellen Rechtskraft** und ihres Umfangs wertvolle Hinweise bei Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 322 Rn. 1 ff.

Neben § 322 ZPO enthält nach der Rspr. des BGH auch die Vorschrift des **§ 767 Abs. 2 ZPO** eine über die Vollstreckungsgegenklage hinausreichende **gesetzliche Regelung über den Verlauf der (zeitlichen) Grenzen der materiellen Rechtskraft**. Die Präklusion von Einwendungen der unterlegenen Partei bei der Vollstreckungsgegenklage bezweckt, einen Eingriff in die materielle Rechtskraft des im Vorprozess ergangenen Urteils nicht zu zulassen, vgl. BGH NJW 2004, 1252.

Vgl. BGH NJW 2008, 1227

Der Streitgegenstand wird nach h.M. nach dem **zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt**, zu dem neben dem Antrag der dem Anspruch zugrunde liegende Lebenssachverhalt gehört. Zwei inhaltlich unterschiedliche Anträge führen damit zu zwei Streitgegenständen, auch wenn der ihnen zugrunde liegende Lebenssachverhalt identisch ist. In der Klausur ruft Ihnen Thomas/Putzo/Seiler Einl. II Rn. 1 ff. das notwendige Wissen in Erinnerung.

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist **die Entscheidung im Hinblick auf den jeweiligen Streitgegenstand, § 322 Abs. 1 ZPO**. Entscheidet das verweisende Gericht daher im Fall der objektiven Klagehäufung im Anschluss an die Verweisung über den bei ihm weiter anhängigen Streitgegenstand, kann der Fall, dass das Gericht, an das verwiesen wird, unter dem Gesichtspunkt **entgegenstehender Rechtskraft nicht in der Sache entscheiden** kann, sondern die Klage mangels Zulässigkeit durch Prozessurteil abweisen muss, nicht eintreten.

Der materiellen Rechtskraft fähig sind **alle endgültigen und vorbehaltlosen Entscheidungen deutscher Gerichte**, also etwa alle Endurteile und das Versäumnisurteil, aber nicht die Vorbehaltsurteile nach § 302 Abs. 1 (Vorbehalt der Aufrechnung) und § 599 Abs. 1 ZPO (Urkundsprozess). Die materielle Rechtskraft setzt die **formelle Rechtskraft (§ 705 ZPO)** voraus. Als Folge der materiellen Rechtskraft sind jede neue Verhandlung und Entscheidung **über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge ausgeschlossen**. Eine erneute Klage in Bezug auf den Streitgegenstand ist unzulässig. Zudem sind die Parteien **mit jedem Vortrag ausgeschlossen**, der im Widerspruch zu den Feststellungen des Urteils steht.

Trotz dessen, dass es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt, kann das Gericht, an das verwiesen wurde, dennoch in seiner Entscheidung die **materielle Rechtskraft einer Entscheidung des verweisenden Gerichts** zu beachten haben. Das gilt insbesondere in Fällen der sog. **Vorgreiflichkeit**. Wenn eine im Vorprozess rechtskräftig entschiedene Rechtsfrage lediglich Vorfrage für die Entscheidung des nachfolgenden Rechtsstreits ist, haben andere Gerichte die Rechtskraft der früheren Entscheidung und **die sich daraus ergebende Bindungswirkung von Amts wegen** zu beachten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist **zulässig**, aber **unbegründet**.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Insbesondere ist die Klage nicht deshalb unzulässig, weil die Kammer unter dem Gesichtspunkt der **entgegenstehenden Rechtskraft** des Urteils des Landgerichts A vom 08.04.2022 daran gehindert wäre, über den klägerischen Leistungsantrag zu verhandeln und zu entscheiden.

*„[32] Aus dem der Vorschrift des § 322 Abs. 1 ZPO entspringenden ‚ne-bis-in-idem-Grundsatz‘ folgt ... , dass das Gericht daran gehindert ist, **über denselben Streitgegenstand nochmals zu verhandeln**. Ist der Streitgegenstand des rechtskräftig entschiedenen Vorprozesses identisch mit dem Streitgegenstand des nachfolgenden Prozesses, so führt die materielle Rechtskraft zu einer Unzulässigkeit des nachfolgenden Verfahrens. Die **materielle Rechtskraft** stellt insoweit eine **negative Prozessvoraussetzung** dar. Ergibt die von Amts wegen gebotene Prüfung, dass über denselben Streitgegenstand bereits eine Entscheidung ergangen ist, hat das Gericht die Klage abzuweisen.*

*[33] Der vor dem Landgericht [A] verfolgte und beschiedene Feststellungsantrag umfasst nicht den **mit [dem] vorliegenden [Antrag] ... umrissenen Streitgegenstand**. Während der Kläger vorliegend ... Rückforderungsansprüche ... geltend macht, hat er mit dem Feststellungsantrag **kein identisches, sondern allenfalls ein vorgelagertes Ziel** verfolgt, nämlich die Vorbereitung der entsprechenden Rückforderungsansprüche.“*

2. Das erkennende Gericht ist auch örtlich und sachlich **zuständig**, ungeachtet der Frage, ob das Landgericht A die Sache zu Recht verwiesen hat. Der **Ver-**

weisungsbeschluss des Landgerichts A ist nämlich gemäß § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO bindend.

II. Die Klage ist **unbegründet**.

„[26] Der Kläger hat gegen die Beklagte **keinen Anspruch** auf Zahlung von 32.532,80 € nach Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

[27] Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus **§§ 495 Abs. 1, 355, 358, 357 ff. BGB**.

[28] [Diese] **Anspruchsgrundlagen setzen voraus, dass der Kläger den Darlehensvertrag, aufgrund dessen er gegenüber der Beklagten die nun zurückgeforderten Zins- und Tilgungsraten erbracht hat, wirksam widerrufen hat. Daran fehlt es.**“

Dies steht für die Kammer aufgrund des **rechtskräftigen Urteils** des Landgerichts A fest.

1. „[30] Das Landgericht [A] hat in dem Urteil ... **über den Antrag des Klägers befunden**, festzustellen, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 17.04.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. ... weder Zins- noch Tilgungsleistungen gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB schuldet und **insoweit die Klage abgewiesen**. Dieses Urteil entfaltet gemäß **§ 322 Abs. 1 ZPO Rechtskraft**, die vorliegend zu berücksichtigen ist.

[35] Die materielle Rechtskraft ist ... auch dann zu beachten, wenn **im Vorprozess über eine Rechtsfolge rechtskräftig entschieden** wurde, die für die Entscheidung im nachfolgenden Prozess (- wie hier -) **lediglich vorgreiflich** ist. Das nachfolgende Gericht hat den Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung **ohne Sachprüfung von Amts wegen zugrunde zu legen**. Dies gilt indes nur so weit, wie deren materielle Rechtskraft reicht.“

Der Gegenstand der Rechtskraft wird durch den **Subsumtionsschluss** des Gerichts bestimmt, also durch die **Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der mit der Klage geltend gemachten Rechtsfolge** aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung. Der Inhalt des Urteils und damit der Umfang der Rechtskraft sind **in erster Linie der Urteilsformel** zu entnehmen.

„[38] ... [Wenn] die Urteilsformel – wie bei jedem klageabweisenden Urteil – ... nicht ausreicht, um den Rechtskraftgehalt der Entscheidung zu erfassen, müssen **Tatbestand und Entscheidungsgründe ergänzend herangezogen** werden.“

2. Nach Maßgabe der o.g. Grundsätze hat das Landgericht A rechtskräftig und damit bindend festgestellt, dass der Kläger den Darlehensvertrag **nicht wirksam widerrufen** hat. Auch darauf erstreckt sich die **materielle Rechtskraft** des Urteils vom 08.04.2020.

„[41] Das klageabweisende Urteil des Landgerichts [A] hat ... – **über das logische Gegenteil** – die Feststellung zum Gegenstand, dass der Kläger **trotz seiner Widerrufserklärung den Darlehensvertrag betreffend aus diesem der Beklagten weiterhin Zins- und Tilgungsraten schuldet.**“

Denn ...

„[36] ... [mit] dem Urteil ... hat das Landgericht [A] die auf eine **negative Feststellung gerichtete Klage abgewiesen**. Es steht dadurch fest, dass der von dem Kläger erklärte Widerruf des Darlehensvertrages **die Ansprüche der Beklagten auf Zins- und Tilgungsraten aus diesem nicht hat entfallen lassen.**“

a) Allerdings lässt sich **dieser Umfang der Rechtskraft** des Urteils aus dem Tenor allein nicht ermitteln. Dieser lautet nur „die Klage wird abgewiesen“.

Die Originalentscheidung nennt auch **§§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 BGB** als mögliche Anspruchsgrundlage. Nach ganz h.M. sind die §§ 812 ff. BGB aber bereits nicht anwendbar, weil ein Bereicherungsanspruch voraussetzt, dass der Darlehensvertrag unwirksam ist. Der – wirksame – Widerruf führt jedoch nicht dazu, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag nichtig ist. Der Widerruf beseitigt die vertragliche Grundlage nicht rückwirkend, sondern wandelt das wirksame Vertragsverhältnis lediglich mit Wirkung ex nunc in ein Rückabwicklungsverhältnis um, vgl. BGH NJW 2017, 1024; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 355, Rn. 12.

Vgl. zur **Vorgreiflichkeit** Thomas/Putzo/Seiler § 322, Rn. 9 mit zahlreichen Beispielen

Vgl. BGH NJW 2008, 1227; BGH RÜ2 2020, 124

Vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 322 Rn. 9

Vgl. BGH NJW 1983, 2032; NJW 1986, 2508

b) Dass die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts A auch die Feststellung erfasst, dass der Kläger den Darlehensvertrag nicht wirksam widerrufen hat, ergibt sich aber aus der **zusätzlichen Heranziehung des Klageantrags** zur Bestimmung der Reichweite des Tenors.

aa) „[37] Der Kläger hat vor dem Landgericht [A] **die Feststellung beantragt**, dass er ‚infolge und ab‘ der ‚Widerrufserklärung vom 17.04.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag ... **weder Zins- noch Tilgungsleistungen** gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB **schuldet**‘. Er hat insoweit eine negative Feststellungsklage erhoben, die das Landgericht [A] aus **sachlichen Gründen** mit der Begründung abgewiesen hat, dass das dem Kläger ursprünglich zustehende **Widerrufsrecht** bei seiner Erklärung am 17.04.2019 bereits **verfristet** gewesen sei, nachdem ihm eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung und sämtliche sonstigen Pflichtangaben erteilt worden seien.“

Vgl. BGH NJW 1983, 2032; NJW 1986, 2508

bb) „[38] Ein Urteil, das einer negativen Feststellungsklage aus sachlichen Gründen nicht stattgibt, hat **grundsätzlich dieselbe Bedeutung wie ein Urteil, das das logische Gegenteil dessen, was mit der negativen Feststellungsklage begehrt wird, positiv feststellt**.

[39] Der Kläger hat mit der negativen Feststellungsklage beantragt, ‚festzustellen, dass die Klagepartei **infolge und ab ihrer Widerrufserklärung** vom 17.04.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. ... **weder Zins- noch Tilgungsleistungen** gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB **schuldet**‘.

[40] Ein auf die positive Feststellung des logischen Gegenteils gerichteter Antrag [den etwa die Beklagte widerklagend hätte stellen können,] hätte gelautet, ‚festzustellen, dass die Klagepartei **trotz ihrer Widerrufserklärung** vom 17.04.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. ... **Zins- und Tilgungsleistungen** gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB **schuldet**‘.“

c) Dieser **Umfang der Rechtskraft** des Urteils des Landgerichts A ...

„[42] ... ergibt sich auch aus den **Entscheidungsgründen** des ... Urteils, in denen das Landgericht [A] ... begründet hat, dass und warum die Widerrufserklärung des Klägers zu spät erfolgt sei und auf den Bestand und die Wirksamkeit des Darlehensvertrages **einschließlich der sich aus diesem ergebenden Ansprüche der Beklagten keinen Einfluss** habe.“

3. Ob das Urteil des Landgerichts A. **dem materiellen Recht entspricht**, ist bei der Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft **nicht entscheidend**.

„[44] Auf die **Richtigkeit [dessen] Erwägungen** ... kommt es nicht an.

[45] Bei einem auf eine Zahlungsklage oder auf eine Feststellungsklage ergehenden Urteil wird **die Rechtskraft unabhängig davon bestimmt, ob die Entscheidungsgründe sachlich zutreffen** oder nicht. Bei der Frage also, wie das erkennende Gericht eine – als logisches Gegenteil zu verstehende – positive Feststellungsklage des Gegners entschieden hätte, muss wiederum **dessen Auffassung zugrunde gelegt und die abweisende negative Feststellung zulasten des Klägers in eine zusprechende positive Feststellung zu Gunsten der Beklagten ‚umgedacht‘** werden. Anderenfalls würden die Grundsätze über die Bestimmung der Rechtskraft für den Bereich der negativen Feststellungsklage relativiert und damit die **Geschlossenheit des Rechtskraftsystems** aufgegeben werden, ohne dass es für eine solche Ungleichbehandlung einen sachlichen oder rechtlichen Grund gäbe.“

Vgl. BGH NJW 1983, 2032; NJW 1986, 2508

RiSG Lars Reuter